

Initiativen-Netzwerk Kommunalabgaben  
c/o Wolf-R. Beck  
Burg 4

Christlich Demokratische Union  
Landesverband Sachsen-Anhalt

06179Teutschenthal

20. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Beck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben bezüglich "Wahlprüfsteine Straßenbau- und Abwasseranschlussbeiträge" hat der CDU-Landesverband dankend erhalten.

Die in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen betreffen ein vor Jahren umstrittenes Thema, welches aus Sicht der CDU aufgrund der gefestigten Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt in der Sache zwischenzeitlich entschieden ist.

Vor diesem Hintergrund muss ich Ihnen mitteilen, dass in Sachsen-Anhalt Beiträge gemäß § 6 I KAG auch rückwirkend erhoben werden können. Der Gesetzgeber hat zeitweilig eine andere Auffassung vertreten, doch das Landesverfassungsgericht hat keine grundsätzlichen Zweifel an der Entscheidung in dieser Sache zugelassen.

Für die vor 1996 fertig gestellten Maßnahmen besteht nach der Rechtsprechung keinerlei Vertrauensschutz auf die Nichterhebung von Beiträgen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz LSA sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, dass Gemeinden Beiträge „erheben können“. Durch diese Formulierung wurde jedoch den Gemeinden nicht anheim gestellt, über das „Ob“ der Gebührenerhebung zu entscheiden. Vielmehr wurde den Gemeinden damit lediglich freigestellt, eine dahingehende Entscheidung zu treffen, ob der entstandene Investitionsaufwand sofort durch Beiträge oder erst später durch kostendeckende Benutzungsgebühren erwirtschaftet werden soll.

Grundstückinhaber, die im Zeitraum Juni 1996 bis April 1999 aufgrund einer Maßnahme eine einmalige Zahlung zu leisten gehabt hätten und bisher nicht zur Zahlung eines einmaligen Beitrag herangezogen worden sind, können gleichwohl herangezogen werden und müssen ihrer Beitragspflicht dann auch nachkommen. Die zwischen 1996 und 1999 geltende Regelung im KAG sah in § 6 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes Beiträge „erheben“. Daraus folgt eine Ermessensreduzierung auf Null. Betroffene Anlieger können sich auf eine bis dato fehlende Satzung nicht berufen. Eine Zahlungspflicht bestand bereits nach dem Gesetz.

Seit 1999 sieht das Kommunalabgabengesetz nunmehr vor, dass Beiträge für Maßnahmen erhoben werden dürfen, sofern vor Beginn der Baumaßnahme eine Satzung, die die Beitragspflicht regelt, bereits bestand.

Voraussetzung des § 6a Kommunalabgabengesetz LSA ist, dass die Gemeinden für wiederkehrende Beiträge eine ordnungsgemäße Satzung erlassen haben. Eine Satzung kann aber auch erst später erlassen werden und eine rückwirkende Kraft auf vorausgegangene Jahre mit den darin vorgenommenen Maßnahmen entfalten. Nur, wenn eine wirksame Satzung, die die Option zur Beitragserhebung vorsieht, erlassen worden ist, kann ein Beitragsanspruch entstehen. Daher kann eine etwaige Verjährung eines Anspruchs auf Beitragserstattung, so lange eine beitragsbegründende Satzung noch nicht vorgelegen hat, nicht eintreten.

Gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt ist die Haushaltswirtschaft sparsam und

wirtschaftlich zu führen. Des Weiteren haben Gemeinden die Vorschrift des § 91 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt zu beachten. Danach erheben die Gemeinden Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschrift sieht vor, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Endgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

In der Sache ist derzeit keine andere Antwort möglich. Von keiner Seite wird mehr die gefestigte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und des Landesverfassungsgerichts dazu ernsthaft in Frage gestellt. Selbst wenn eine andere Auffassung vertreten würde, ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dies vor den Gerichten keinen Bestand haben würde.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Reischer  
Landesgeschäftsführer